jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/13 87/03/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1987

Index

L65000 Jagd Wild
L65003 Jagd Wild Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;
JagdG NÖ 1974 §61 Abs1 Z6;
JagdG NÖ 1974 §62;
JagdRallg;

Rechtssatz

Die Aussage, dass es nicht verantwortbar sei, jemanden im Besitz einer Jagdkarte zu belassen, betrifft eine nicht vom Sachverständigen zu lösende Rechtsfrage.

Schlagworte

Gutachten rechtliche Beurteilung Jagdkarte Entzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030053.X02

Im RIS seit

13.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at